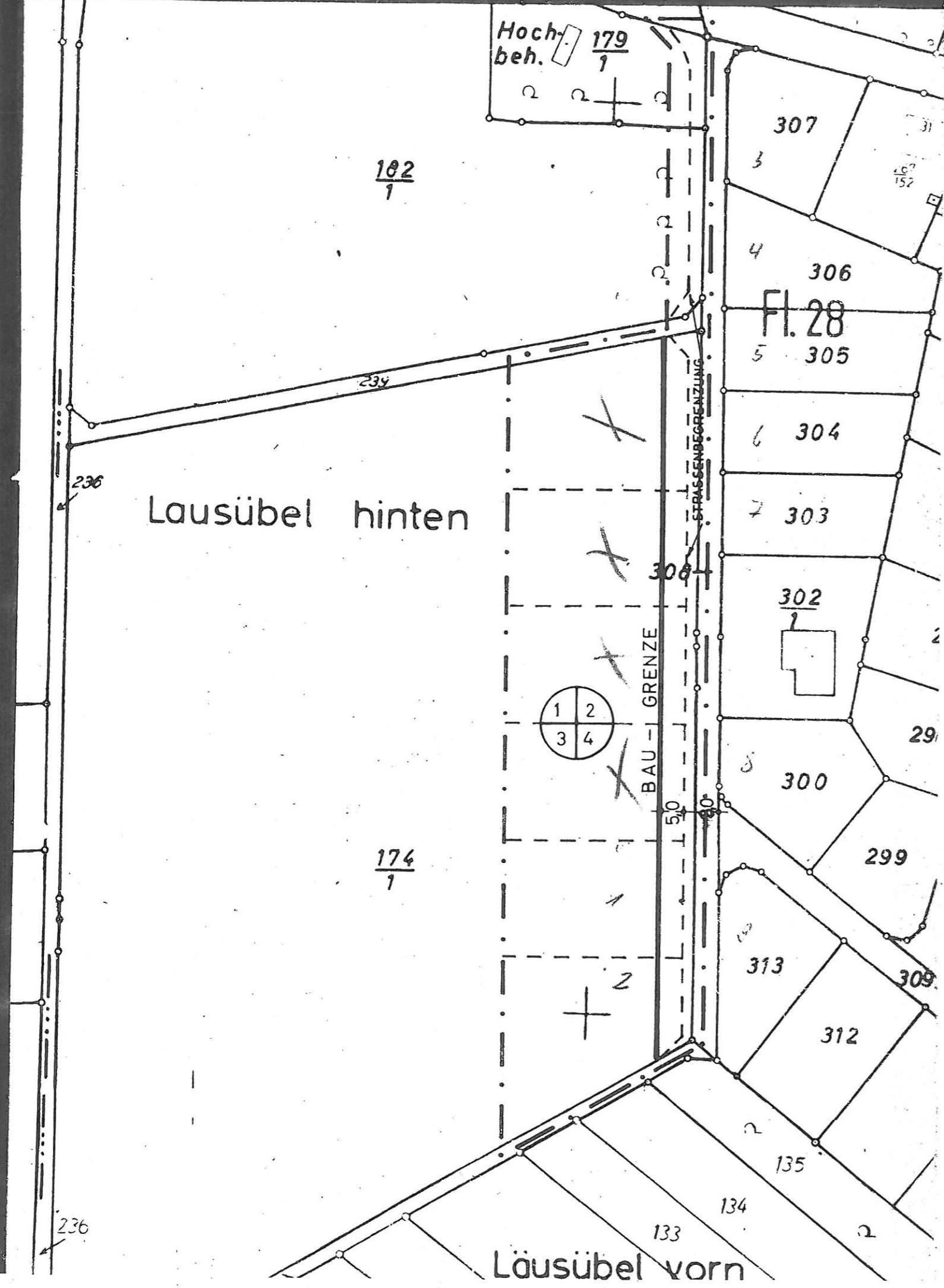


BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE THALHEIM

(2)

1965



Festsetzungen:

- 1 = Allgemeines Wohngebiet
- 2 = 2 Geschosse (Höchstgrenze)
- 3 = Grundflächenzahl 0,4
- 4 = Geschoßflächenzahl 0,7
- — • = Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- — — = Baugrenze
- - - - = geplante Grundstücksgrenzen.

Begründung:

Bei Aufschluß des mit Verfügung vom 5. 6. 1962 genehmigten Bebauungsplanes wurden in dem abschließenden Wirtschaftsweg bereits Trink- und Abwasserleitungen verlegt. Zur besseren wirtschaftlichen Ausnutzung der Erschließungsanlagen hat die Gemeinde nun die Ausweisung einer Bautiefe als Baugebiet beschlossen. Der derzeitige Wirtschaftsweg soll auf 8,0 m verbreitert werden. Bis zur Inbetriebnahme einer Zentralkläranlage müssen noch Hauskläranlagen errichtet werden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 2 (5) BBauG um ihre Stellungnahme gebeten und von der Offenlegung des Planes nach § 2 (6) BBauG benachrichtet.

9